

SATZUNG



DER

SÜDOSTDEUTSCHEN LANDSMANNSCHAFT

GERETSRIED

VOM

11. DEZEMBER 2009

Inhalt

Präambel.....	Seite 3
§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins.....	Seite 3
§2 Mitgliedschaft.....	Seite 5
§3 Organe des Vereins.....	Seite 7
§4 Die Mitgliederversammlung.....	Seite 7
§5 Der Vorstand.....	Seite 9
§6 Rechnungsprüfer.....	Seite 11
§7 Finanzierung.....	Seite 11
§8 Auflösung.....	Seite 12
§9 Bestandsklausel.....	Seite 13
§10 Ermächtigung.....	Seite 13
§11 Inkrafttreten.....	Seite 13

Beitragsordnung

§1 Höhe der Mitgliedsbeiträge.....	Seite 14
§2 Einziehung der Mitgliedsbeiträge.....	Seite 14
§3 Mitgliederverwaltung.....	Seite 15
§4 Inkrafttreten.....	Seite 15

11. Dezember 2009

Präambel

Die Südostdeutsche Landsmannschaft Geretsried ist die Interessensvertretung der heimatvertriebenen Donauschwaben, deren Nachkommen und aller, die sich den Donauschwaben und deren Geschichte besonders verbunden fühlen.

Als Donauschwaben werden alle heimatvertriebenen Deutschen und deren Nachkommen der folgenden Siedlungsgebiete bezeichnet:

- das Siedlungsgebiet im südöstlichen Ungarischen Mittelgebirge zwischen Raab, Donauknie und Plattensee, mit dem Zentrum Budapest;
- die Schwäbische Türkei (Tolna, Baranya, Somogy) südwestlich des Plattensees zwischen Donau und Drau mit dem Zentrum Pécs (Fünfkirchen);
- Slawonien und Syrmien zwischen Save und Donau, mit dem Zentralort Osijek (Esseg);
- die Batschka zwischen Donau und Theiß, mit den Städten Baja im Norden und Novi Sad (Neusatz) im Süden;
- der Banat zwischen Marosch, Theiß, Donau und den Ausläufern der Südkarpaten mit dem Zentrum in Timișoara (Temeswar);
- Sathmar in der nordöstlichen Großen Ungarischen Tiefebene, mit den Mittelpunkten Carei (Großkarol) und Satu Mare (Sathmar).

Die Südostdeutsche Landsmannschaft Geretsried setzt nahtlos die Tradition und die Arbeit des am 12.03.1950 im Gasthof Loisachhof in Wolfratshausen gegründeten Kreisverbandes der Südostdeutschen Landsmannschaft und der aus dem Zusammenschluss der Ortsgruppen Wolfratshausen und Geretsried am 01.09.1980 hervorgegangenen „Südostdeutschen Landsmannschaft Kreisverband Geretsried-Wolfratshausen“ fort.

Vorstand und Mitglieder der Südostdeutschen Landsmannschaft Geretsried sind stolz darauf, die 60-jährige Tradition der Landsmannschaft fortsetzen zu können. Sie sind sich der hervorragenden Arbeit der Gründerväter und der bisherigen Vorstände der genannten Vorgängervereine bewusst und fühlen sich verpflichtet in deren Sinne ihre Arbeit weiterzuführen.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Südostdeutsche Landsmannschaft Geretsried“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

11. Dezember 2009

1.2 Der Verein mit Sitz in Geretsried verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1.3 Zweck des Vereins ist die Förderung der heimatlichen Kultur und des Brauchtums der Donauschwaben, die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege der donauschwäbischen Siedlungsgebiete, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler, sowie die Förderung des Andenkens an Verfolgte und Kriegsoffer der donauschwäbischen Siedlungsgebiete.

Zweck des Vereins ist es darüber hinaus,

- die Ziele, Aufgaben und Arbeiten landsmannschaftlicher Zusammenschlüsse der Donauschwaben im Landkreis zu koordinieren und zu vertreten;
- die Mitglieder kulturell zu betreuen, die Geselligkeit zu pflegen, die Mitglieder in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen zu beraten und zu fördern;
- die Zusammenarbeit mit landsmannschaftlichen Zusammenschlüssen anderer Vertriebenengruppen und der einheimischen bayerischen Bevölkerung zu pflegen;
- die sprachliche, kulturell-ethnische und religiöse Identität der Donauschwaben in den ehemaligen Siedlungsgebieten zu fördern;
- den landsmannschaftlichen Zusammenhalts im In- und Ausland zu fördern und das Zusammengehörigkeitsgefühl mit allen Schichten der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland zu vertiefen;
- Forschungsvorhaben auf wissenschaftlichem, ethnischem und kulturellem Gebiet zu unterstützen;
- für die Verwirklichung der Menschenrechte und des Selbstbestimmungsrechtes aller Völker einzutreten.

1.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Wahrung und Vertretung der sozialen, wirtschaftlichen und heimatpolitischen Interessen der Mitglieder und Landsleute im Rahmen der Gesetze gegenüber der Regierung und der gesetzgebenden Körperschaften, vor Behörden, Gerichten und der Öffentlichkeit, wenn dies der Verein für notwendig erachtet;
- die Zusammenarbeit mit allen zuständigen Behörden und anderen Institutionen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene;
- die Zusammenarbeit mit allen landsmannschaftlichen Vereinigungen der Donauschwaben im In- und Ausland;
- die Zusammenarbeit mit entsprechenden Lehr- und Forschungseinrichtungen;
- die Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen zur Darstellung der Geschichte, insbesondere auch des Kriegs- sowie Kriegsfolgenschicksals der Donauschwaben;
- die Herausgabe von Publikationen zur Erfassung, Sicherung und Pflege des donauschwäbischen Kulturgutes, insbesondere die Veröffentlichung einer Homepage;

11. Dezember 2009

- die Errichtung und Unterhaltung von Ehrenmalen und Gedenktafeln.

1.5 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, seine Mitglieder bekennen sich jedoch zu den christlichen und abendländischen Grundsätzen sowie zur Charta der deutschen Heimatvertriebenen, die am 5. August 1950 in Stuttgart angenommen wurde.

1.6 Der Verein kann Organisationen beitreten, deren Ziele seinem Zwecke dienen. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

1.7 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 2

Mitgliedschaft

2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, unabhängig von ihrem Wohnsitz. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung des Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

2.2 Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich bei Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen. Mitglieder haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive, ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht. Das Wahlrecht setzt eine mindestens 3-monatige Zugehörigkeit zum Verein voraus. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

2.3 Die Mitglieder haben die Pflicht, den Jahresbeitrag gemäß Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung zu leisten.

2.4 Wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied, Ehrenvorstand oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

2.5 Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Der Eintritt wird mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

2.6 Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- bei juristischen Personen durch deren vollzogene Auflösung.

2.7 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist jederzeit möglich. Der Beitrag für das angefangene Kalenderjahr ist jedoch noch zu entrichten.

2.8 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

2.9 Ein Mitglied kann, wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins Schaden zugefügt hat, wenn es die Erreichung der Ziele des Vereins gefährdet, gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten ein Gremium aus Ehrenmitgliedern, Ehrenvorständen und Ehrenvorsitzenden zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Das vom Vorstand einberufene Gremium entscheidet innerhalb eines Monats über die Berufung.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

2.10 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft hört die Pflicht zur Begleichung rückständiger Mitgliedsbeiträge nicht auf.

11. Dezember 2009

§ 3

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 4

Die Mitgliederversammlung

4.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

4.2 Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters
- Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorständen und Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit,
- Verabschiedung von allgemeinen Grundsätzen und Beschlüssen für die Arbeit des Vorstands.

4.3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

4.4 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte von Mitgliedern dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

11. Dezember 2009

Die Einladungsschreiben können per Post oder Email versandt oder den Mitgliedern persönlich zugestellt werden.

4.5 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht ergangen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

4.7 Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

4.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind in der Mitgliederversammlung nicht erlaubt.

4.9 Eine Änderung der Satzung kann nur von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

4.10 Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung durch mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

4.11 Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

4.12 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie muss folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Person des Versammlungsleiters,
- Person des Protokollführers,
- Zahl und Namen der erschienen Mitglieder,
- Tagesordnung,
- Art und Ergebnisse der Abstimmungen.
- Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

4.13 Protokolle der Mitgliederversammlung können in einzelnen Fällen mit dem Einverständnis des Vorsitzenden eingesehen, aber nicht an Dritte weitergegeben werden.

11. Dezember 2009

4.14 Anträge auf Änderung der Tagesordnung können zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4.15 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 4.1 bis 4.14 entsprechend.

§ 5

Der Vorstand

5.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,
- dem Delegierten der Trachtengruppe der Deutschen aus Ungarn, sofern die Trachtengruppe Mitglied des Vereins ist,
- dem Delegierten der Trachtengruppe der Banater Schwaben, sofern die Trachtengruppe Mitglied des Vereins ist,
- und bis zu sieben Beisitzer.

5.2 Die Ehrenvorstände und Ehrenvorsitzenden sind zum Vorstand kooptiert. Sie nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

5.3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

5.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder eines stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

5.5 Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 500,-- EURO sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der einfachen Mehrheit des gesamten Vorstandes erteilt ist.

5.6 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

11. Dezember 2009

- Führung der Geschäfte des Vereins.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Erstellung des Jahresberichts,
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über Zuwendungen an gemeinnützige Vereine und Organisationen.

5.7 Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens einmal im Jahr.

5.8 Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft die Sitzungen des Vorstands sowie die Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.

5.9 Der Schriftführer besorgt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und fertigt Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands sowie der Mitgliederversammlungen an.

5.10 Der Schatzmeister besorgt sämtliche Geldgeschäfte des Vereins und führt darüber Buch. Alle Einnahmen und Ausgaben hat er durch Belege nachzuweisen. Darüber hinaus führt er die Mitgliederkartei.

5.11 Die Kassenführung ist jährlich vor der Mitgliederversammlung von zwei Personen zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und nicht Mitglied des Vorstandes sind. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und im Rahmen des Jahresberichts der Mitgliederversammlung vorzulegen.

5.12 Der Vorstand, mit Ausnahme der Delegierten der Trachtengruppen, wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur natürliche Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Delegierten der Trachtengruppen werden von diesen selbst bestimmt und müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

5.13 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen, die dann ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsperiode wählt.

5.14 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von fünf Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

11. Dezember 2009

5.15 Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Niederschriften festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

5.16 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

5.17 Protokolle der Vorstandssitzungen können in einzelnen Fällen mit dem Einverständnis des Vorsitzenden eingesehen, aber nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 6

Rechnungsprüfer

6.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sind keine Mitglieder des Vorstandes. Sie überprüfen die Kassenführung des Vereins und haben einmal im Jahr nach Abschluss des Kalenderjahres, die Kasse zu überprüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 7

Finanzierung

7.1 Die für die Arbeit des Vereins nötigen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- Beiträge der Mitglieder
- freiwillige Spenden und Zuwendungen
- Sammlungen
- Veranstaltungen

7.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer eigenen Beitragsordnung bestimmt.

7.3 Ehrenmitglieder, Ehrenvorstände und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

7.4 Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.

7.5 Die Führung von Kassenbüchern ist bei allen Einnahmen und Ausgaben verpflichtend. Die Kassenbelege sind ordnungsgemäß 10 Jahre aufzubewahren.

11. Dezember 2009

7.6 Der Verein hat das Recht, für Zwecke des Vereins Kapitalien zu bilden und zu verwalten.

7.7 Für die Finanzen und das Vermögen gilt folgendes:

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden;
- die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; Zuwendungen für die Trachtengruppe der Deutschen aus Ungarn und die Trachtengruppe der Banater Schwaben für deren satzungsgemäße Aufgaben sind davon nicht berührt;
- die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Sacheinlagen zurück;
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Auflösung

8.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

8.2 Sind bei der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, weniger als drei Viertel aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder erschienen, so ist, falls der Auflösungsantrag nicht zurückgenommen wird, innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Auf die Erleichterung der Beschlussfassung ist in der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

8.3 Sofern die jeweilige Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wickeln der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter als gemeinsam Vertretungsberechtigte die Auflösung ab.

8.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BdV-Bund der Vertriebenen Vereinigte Landsmannschaften und Landesverbände e.V, Godesberger Allee 72-74, 53175 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

11. Dezember 2009

§ 9
Bestandsklausel

Erweist sich eine Bestimmung dieser Satzung als unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

§ 10
Ermächtigung

Vom Registergericht, vom Finanzamt oder anderen Behörden verlangte Änderung bzw. gewünschte Ergänzungen der Satzung redaktioneller Art oder mit steuerlicher Wirkung können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Dezember 2009 in Kraft.

11. Dezember 2009

Beitragsordnung

§1

Höhe der Mitgliedsbeiträge

1.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

1.2 Der jährliche Mitgliedsbeitrag bemisst sich wie folgt:

Natürliche Personen 8,00 Euro pro Jahr

Juristische Personen 8,00 Euro pro Jahr

1.2 Für Ehepartner eines Mitglieds kann ein Familienbeitrag beantragt werden. Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für den Ehepartner nur ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 4,00 Euro pro Jahr erhoben.

1.3 Unabhängig vom Eintrittsdatum ist für neu eingetretene Mitglieder der gesamte jährliche Mitgliedsbeitrag zeitnah nach Erhalt der Beitrittsbestätigung zu entrichten.

§2

Einziehung der Mitgliedsbeiträge

2.1 Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch das Bankeinzugsverfahren. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Mitglied zu tragen. Am Bankeinzugsverfahren können nur volljährige Mitglieder teilnehmen.

11. Dezember 2009

2.2 Auf Wunsch eines Mitglieds oder bei Mitgliedern unter 18 Jahren wird der Jahresbeitrag persönlich beim Mitglied oder seinem Erziehungsberechtigten kassiert. Dem Mitglied ist über den geleisteten Jahresbeitrag eine Quittung auszustellen. Das persönliche Kassieren übernimmt ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied des Vereins. Persönlich kassierte Mitgliedsbeiträge sind zeitnah dem Schatzmeister zu übergeben und zeitnah von diesem zu verbuchen.

§3

Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönlichen Daten werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert. Eine Weitergabe der Mitgliedsdaten an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

§4

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 11. Dezember 2009 in Kraft. Alle früheren Regelungen bezüglich der Mitgliedsbeiträge verlieren mit diesem Tag ihre Gültigkeit.